

Haltungsbestimmungen für Bio-Mastschweine

entsprechend der aktuellen EU-Bio-Verordnung

Stall- und Auslaufflächen:

| Mastschweine | mindestens: | Stallfläche (m ² /Tier) | Auslauffläche (m ² /Tier) |
|--------------|-------------|------------------------------------|--------------------------------------|
| bis 50 kg | | 0,8 | 0,6 |
| bis 85 kg | | 1,1 | 0,8 |
| bis 110 kg | | 1,3 | 1 |
| über 110 kg | | 1,5 | 1,2 |

- Die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt sein (keine Spalten). Diese Flächen müssen rutschsicher sein.
- Für alle Tiere müssen bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen von ausreichender Größe vorhanden sein. Diese dürfen nicht perforiert sein und müssen ausreichende und trockene Einstreu aus Naturmaterialien aufweisen. (Details siehe unten.)
- Es müssen reichlich natürliche Belüftung und ausreichender Tageslichteinfall gewährleistet sein (Richtwert: Mindestfensterfläche = 3 % der Bodenfläche).

Auslaufgestaltung:

- Die Auslauffläche kann teilweise überdacht sein – siehe unterhalb „Auslaufüberdachung“
- Alle 3 Seitenwände müssen offen sein. Windschutznetze dürfen bei 50 % der offenen Seiten verwendet werden.
- Der Auslauf kann vollständig mit Spaltenboden ausgeführt sein. ACHTUNG! Ab 01.01.2022 muss die Hälfte der Mindestauslauffläche planbefestigt sein (keine Spalten/keine Gitterroste).

Auslaufüberdachung – seit 01.01.2021 gelten je nach Betriebstyp/-situation, folgende Regelungen:

- Für **Neubauten**, für die **nach dem 01.01.2021 eine Baugenehmigung** erteilt wird **und** für **Umbauten**, die **nach dem 01.01.2021 durchgeführt** werden, müssen **mindestens 50 %** der gem. EU-Bioverordnung geltenden **Mindestauslaufflächen nicht überdacht** sein.
- **Ausnahmen:** In Gebiete mit hohen jährlichen Niederschlagsmengen (durchschnittlich über 1200 mm/Jahr) und für säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen bzw. Absetzferkel bis zu 35 kg Lebendgewicht, kann die nicht überdachte Mindestauslauffläche auf 25% reduziert werden.
- Für **Altbauten**, läuft **bis längstens Ende 2030** die **Übergangsfrist** zur Herstellung der oberhalb beschriebenen Ausmaße – 50% oder 25% Nichtüberdachung je nach Lage und Tierart. Als Altbauten gelten **bestehende Ausläufe sowie bis Ende 2020 baubehördlich genehmigte Bauten**. Mindestens 10% der Mindestauslauffläche müssen ohne Überdachung ausgeführt sein.

Bestimmungen zu Einstreu, Beschäftigungsmaterial und Raufutter:

Zur Harmonisierung der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zu diesen Bereichen hat das zuständige Ministerium folgende Klarstellungen getroffen:

Einstreu:

Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Als ausreichend eingestreut gilt, wenn so viel Einstreu im Liegebereich zur Verfügung steht, dass dieses zur Bodenbedeckung ausreicht. Die Einstreumenge ist bei tiefen Umgebungstemperaturen unter Beachtung des Liegeverhaltens der Tiere im Liegebereich dementsprechend zu erhöhen.

Einstreu muss folgende Eigenschaften aufweisen:

- Naturmaterial organischen Ursprungs, nach Ernte/Gewinnung nicht mehr chemisch behandelt
- wärmedämmend
- verformbar
- Das Einstreumaterial muss als Düngemittel für den Bio-Landbau erlaubt sein, da Einstreumaterialien üblicherweise in den Düngerkreislauf gelangen. (Bestimmungen dazu siehe aktueller Betriebsmittelkatalog, Kapitel Düngemittel.)

Mögliche Materialien sind z. B. Stroh, Heu, Laub, Sägespäne (aus unbehandeltem Holz), Dinkelspelzen.

Einstreu erfüllt folgende Funktionen:

- im Liegebereich: Sicherstellung eines trockenen, warmen Liegeplatzes
- im Kotbereich: Aufsaugen und Binden von Flüssigkeiten
- im Aktivitätsbereich: Beschäftigung

Wühl-/Beschäftigungsmaterial:

Den Schweinen müssen Bewegungsflächen zum Misten und zum Wühlen zur Verfügung stehen. Wühl-/Beschäftigungsmaterial kann als solches angesehen werden, wenn es sich um ein in Raufen oder am Boden angebotenes loses Material handelt, das nach der Vorlage nicht nennenswert durch Kot oder Urin verschmutzt wird.

Möglichkeiten zur Erfüllung dieser Anforderungen sind:

- Vertiefungen gefüllt mit organischem oder mineralischem Material
- ausreichend organisches Material, das am Boden frei bewegbar, bekaubar und fressbar ist und wodurch die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann
- Futtermittel in Raufen

weitere Kriterien:

- Wühl-/Beschäftigungsmaterial muss außerhalb des Liegebereichs angeboten werden. Ist die Liegefläche größer als 1/3 der Mindestfläche (Stall + Auslauf), kann auch dort Wühl-/Beschäftigungsmaterial angeboten werden.
- Ständiger Zugang zum Wühl-/Beschäftigungsmaterial muss gewährleistet sein.
- Beschäftigungsmaterial darf nicht im Futtertrog angeboten werden, außer es handelt sich dabei nicht um den Hauptfuttertrog.
- keine nennenswerte Verschmutzung mit Kot oder Urin
- Wird Wühl-/Beschäftigungsmaterial angeboten, das nicht als Düngemittel für den Bio-Landbau zugelassen ist, darf dieses nicht in den Düngerkreislauf gelangen.
- Technisches Spielzeug alleine ist nicht ausreichend.

Raufutter:

Der Tagesration von Schweinen und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben. Dieses muss als Futtermittel für die Bio-Schweineproduktion erlaubt sein.

weitere Kriterien:

- Es wird nicht im Liegebereich (Ruhezone) angeboten. Ist die Liegefläche jedoch größer als 1/3 der Mindestfläche (Stall + Auslauf), kann auch dort Raufutter angeboten werden.
- Wird Material ein und derselben Ausprägungsform sowohl als Einstreu und/oder Wühl-/Beschäftigungsmaterial als auch als Raufutter angeboten, so muss das für beide Zwecke verwendete Material den Futtermittelbestimmungen der Bio-Verordnung entsprechen.
- keine nennenswerte Verschmutzung mit Kot oder Urin

Definitionen:

Liegebereich:

Es handelt sich um einen Ruhebereich, der für alle Tiere gleichzeitig zu benützen sein muss, und der mindestens 1/3 der lt. EU-Bio-Verordnung geforderten Mindeststallfläche (siehe oben) umfassen muss. weitere Kriterien:

- Der Liegebereich muss zu jeder Zeit trocken und sauber sein (mit Überdachung, kein Kotplatz).
- Die Tiere müssen im Liegebereich auf Tierhöhe vor Zugluft geschützt sein, der Liegebereich muss dazu auf drei Seiten geschlossen ausgeführt sein.
- Es muss eine ausreichende Menge (bodenbedeckend) an Einstreu (siehe oben) für den Liegebereich zur Verfügung stehen, sodass bequemes Liegen gewährleistet ist.

Kotbereich:

Es handelt sich um einen perforierten oder planbefestigten Bereich, der den Tieren zum Absetzen von Kot und Urin dient und nicht zwingend eingestreut ist.

Wird im Kotbereich Einstreu verwendet, kann diese Einstreu nicht als Wühl-/Beschäftigungsmaterial angerechnet werden.

Aktivitätsbereich:

Es handelt sich um jenen Bereich, der nicht von Liegebereich und Kotbereich in Anspruch genommen wird. Der Aktivitätsbereich kann sich sowohl im Stall als auch im Auslauf befinden. Im Aktivitätsbereich muss Wühl-/Beschäftigungsmaterial angeboten werden.

Beachten Sie darüber hinaus die aktuellen Tierschutz-Bestimmungen!